



# Teilliquidations- reglement

Pensionskasse  
Blaues Kreuz Schweiz

8005 Zürich

Gültig ab 1. Januar 2005



<b>INHALTSVERZEICHNIS.....</b>		<b>SEITE</b>
Art. 1	Voraussetzungen .....	3
Art. 2	Anteil an den freien Mitteln .....	4
Art. 3	Stichtag und Grundlage .....	5
Art. 4	Freie Mittel und Fehlbetrag.....	6
Art. 5	Anteil an versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.....	7
Art. 6	Verteilplan .....	8
Art. 7	Verfahren .....	9
Art. 8	Beschlussfassung / Änderung / Aushändigung .....	11

Die weibliche Form in diesem Reglement ist der männlichen Form gleichgestellt.

Das vorliegende Teilliquidationsreglement stützt sich auf Art. 53b und 53d BVG, Art. 27g und 27h BW2 sowie Art. 26 des Vorsorgereglements.

## **Art. 1 Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt,

- a) wenn eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt
- b) wenn eine Restrukturierung mit Entlassungen oder eine Ausgliederung eines ganzen Unternehmensteils erfolgt
- c) wenn ein Anschlussvertrag, der mindestens 2 Jahre in Kraft war, aufgelöst wird und dadurch mindestens 5% der aktiv Versicherten und Rentner aus der Pensionskasse und mindestens 5% der Freizügigkeitsleistungen aller aktiv Versicherten sowie des Deckungskapitals (falls Rentner mit übergehen) ausscheiden.

<sup>2</sup> Eine Verminderung der Belegschaft ist dann erheblich, wenn sie mindestens 10% beträgt und eine Reduktion der Freizügigkeitsleistungen von mindestens 10% zur Folge hat.

<sup>3</sup> Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche des Unternehmens zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert, ausgegliedert oder auf andere Weise verändert werden, sofern dadurch mindestens 5% der aktiv Versicherten und Rentner aus der Pensionskasse und mindestens 5% der Freizügigkeitsleistungen aller aktiv Versicherten sowie des Deckungskapitals (falls Rentner mit übergehen) ausscheiden.

<sup>4</sup> Massgebend ist der Abbau der Belegschaft oder eine Restrukturierung bzw. die Reduktion der Freizügigkeitsleistungen, welche sich innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe der Stifterfirma bzw. des angeschlossenen Unternehmens realisiert. Sieht der Abbauplan selbst eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend.

## **Art. 2 Anteil an den freien Mitteln**

<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht bei individuellen Austritten ein individueller und bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln.

<sup>2</sup> Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn eine Gruppe von mindestens zehn Destinatären gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertritt.

<sup>3</sup> Bei einem kollektiven Austritt ist der Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln immer dann ein kollektiver, wenn diese Mittel für den Einkauf in die entsprechenden Reserven der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung notwendig sind. Der Stiftungsrat stellt fest, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind und hält dies im entsprechenden Übertragungsvertrag fest.

### **Art. 3 Stichtag und Grundlage**

<sup>1</sup> Stichtag für die Feststellung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven und der versicherungstechnischen Rückstellungen bzw. einer allfälligen Unterdeckung ist der Bilanzstichtag, welcher dem Ereignis, welches zur Teilliquidation geführt hat, vorausgeht. Liegen zwischen der Feststellung der Teilliquidation und dem Bilanzstichtag mehr als 9 Monate, dann ist die nächstfolgende Bilanz für die Feststellung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven und der versicherungstechnischen Rückstellungen massgeblich (vgl. Art. 1 Abs. 4).

<sup>2</sup> Massgebend für die Feststellung der freien Mittel bzw. eines allfälligen Fehlbetrages sind die von der Kontrollstelle geprüfte kaufmännische Bilanz und der vom anerkannten Experten für berufliche Vorsorge auf den Stichtag hin erstellte (versicherungstechnische) Bericht.

## **Art. 4 Freie Mittel und Fehlbetrag**

<sup>1</sup> Als freie Mittel wird das positive Ergebnis bezeichnet aus der Summe der Aktiven abzüglich die in der kaufmännischen Bilanz ausgewiesenen Wertschwankungsreserven, die Arbeitgeberbeitragsreserven, die Fremdkapitalien, wie transitorische Passiven, andere Kreditoren und Schulden, sowie vermindert um die reglementarisch gebundenen Mittel der Destinatäre (Altersguthaben, Freizügigkeitsguthaben bzw. Rentendeckungskapitalien) und die versicherungstechnischen Rückstellungen.

Die Wertschwankungsreserven und die versicherungstechnischen Rückstellungen richten sich nach den entsprechenden reglementarischen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Liegt im massgebenden Zeitpunkt eine Unterdeckung nach Art. 44 BVV2 vor, sind die Austrittsleistungen der ausscheidenden Destinatäre anteilmässig um den versicherungstechnischen Fehlbetrag zu kürzen. Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG darf dadurch nicht geschmälert werden.

<sup>3</sup> Der Anspruch der in der Vorsorgeeinrichtung verbleibenden Destinatäre auf freie Mittel und Reserven ist immer ein kollektiver. Auch ein allfälliger Fehlbetrag verbleibt den Destinatären kollektiv.

<sup>4</sup> Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der freien Mittel um mehr als 5 %, erfolgt eine entsprechende Anpassung. Für die Feststellung einer allfälligen Veränderung wird auf die kaufmännische Bilanz abgestellt, welche nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens (Austritt des letzten von der Teilliquidation betroffenen Destinatärs) ordentlicherweise erstellt wird.

## **Art. 5 Anteil an versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven**

<sup>1</sup> Bei einem kollektiven Austritt (vgl. Art. 2 Abs. 2) besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch an den freien Mitteln ein kollektiver anteilmässiger Anspruch an den Wertschwankungsreserven und - sofern und soweit entsprechende Risiken mitübertragen werden - auch ein kollektiver, anteilmässiger Anspruch an den versicherungstechnischen Rückstellungen.

<sup>2</sup> Ein kollektiver Anspruch an Wertschwankungsreserven und versicherungstechnischen Rückstellungen besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die kollektiv austretende Gruppe verursacht wurde.

<sup>3</sup> Der anteilmässige Anspruch an den Wertschwankungsreserven und den versicherungstechnischen Rückstellungen richtet sich nach den Feststellungen des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge. Der Anspruch der kollektiv Austretenden an den Wertschwankungsreserven richtet sich nach den in der massgebenden kaufmännischen Bilanz ausgewiesenen Werten und entspricht ihrem anteilmässigen Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital.

Der Anspruch an den Wertschwankungsreserven und den versicherungstechnischen Rückstellungen ist in dem Masse zu reduzieren, als die austretenden Destinatäre weniger zur Äufnung der entsprechenden Mittel beigetragen haben als die verbleibenden.

<sup>4</sup> Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Wertschwankungsreserven und versicherungstechnischen Rückstellungen um mehr als 5%, erfolgt eine entsprechende Anpassung.

<sup>5</sup> Im Übertragungsvertrag sind Art und Umfang der mitgegebenen Risiken sowie der Stichtag für die Übertragung (Fälligkeit) und allfällige Veränderungen nach Art. 5 Abs. 4 festzuhalten.

## **Art. 6 Verteilplan**

<sup>1</sup> Die Aufteilung der freien Mittel erfolgt in einem ersten Schritt unter den Gruppen der Rentnerinnen und Rentnern bzw. den aktiven versicherten Personen nach Massgabe der auf die beiden Gruppen entfallenden Summen der Rentendeckungskapitalien bzw. der Austrittsleistung.

<sup>2</sup> Die individuelle Zuteilung der Ansprüche erfolgt in einem zweiten Schritt

Für die Rentnerinnen und Rentner erfolgt die Aufteilung nach Massgabe der individuellen Deckungskapitalien.

Für die aktiven versicherten Personen sind der jeweils zum Stichtag berechnete proportionale Anteil der individuellen vollen Beitragsjahre an der Gesamtzahl der vollen Beitragsjahre und der proportionale Anteil der individuellen Austrittsleistung an der Gesamtsumme der Austrittsleistungen massgebend. Die Kriterien Beitragsjahre und Austrittsleistung werden je hälftig gewichtet. Versicherte mit weniger als zwei Dienstjahren haben keinen Anspruch auf freie Mittel.

<sup>3</sup> Für kollektive Übertragungen ist ein Übertragungsvertrag abzuschliessen. Dieser ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Die Übertragung der individuellen Ansprüche richtet sich nach Art. 3 bis 5 bzw. 25f FZG.

<sup>4</sup> Bei der Berechnung des Anteils an den freien Mitteln werden eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einmaleinlagen, Einkäufe und Zusatzgutschriften der letzten 3 Jahre vor dem massgebenden Zeitpunkt abgezogen. Andererseits werden WEF-Vorbezüge und Auszahlungen infolge Scheidung der letzten 3 Jahre hinzugerechnet.

Die gleiche Regelung gilt auch für die Berechnung des Anteils einer Unterdeckung.

## **Art. 7 Verfahren**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat stellt das Vorliegen des Teilliquidationssachverhalts fest und beschliesst über die Durchführung einer Teilliquidation. Er legt dabei insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den massgebenden Zeitrahmen im Sinne von Art. 1 Abs. 4 fest.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglements sowie gestützt auf ein Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge

- die freien Mittel,
- die notwendigen technischen Rückstellungen
- die Wertschwankungsreserven,
- den Fehlbetrag und dessen Zuweisung, und
- den Verteilplan

fest. Er hat die Aufsichtsbehörde, die Kontrollstelle sowie den Experten für berufliche Vorsorge darüber in Kenntnis zu setzen.

<sup>3</sup> Der Stiftungsrat informiert die Rentnerinnen und Rentner und die aktiven versicherten Personen schriftlich über die Teilliquidation, orientiert sie einlässlich über die einzelnen Verfahrensschritte und weist sie darauf hin, dass sie die Möglichkeit haben, während 30 Tagen am Sitz der Vorsorgeeinrichtung in die massgebende kaufmännische Bilanz, den versicherungstechnischen Bericht und den Verteilplan Einsicht zu nehmen.

Kann nicht sichergestellt werden, dass die schriftliche Orientierung allen betroffenen Personen zugestellt werden kann, hat der Stiftungsrat darüber hinaus eine einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veranlassen.

<sup>4</sup> Die Rentnerinnen und Rentner und die aktiven versicherten Personen haben das Recht, während der 30-tägigen Frist zur Einsichtnahme beim Stiftungsrat bezüglich der Voraussetzungen für die Teilliquidation sowie gegen das Verfahren und den Verteilplan Einsprache zu erheben.

<sup>5</sup> Erfolgen Einsprachen, sind diese vom Stiftungsrat nach Anhörung der Einsprechenden zu behandeln und schriftlich zu beantworten. Sind sie gutzuheissen, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Verteilplans bzw. des Verfahrens.

<sup>6</sup> Der Stiftungsrat orientiert die Aufsichtsbehörde nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme über eingegangene Einsprachen und - gegebenenfalls - über deren Erledigung.

Gehen keine Einsprachen ein oder können diese einvernehmlich erledigt werden, vollzieht der Stiftungsrat den Verteilplan unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach innert Frist auch bei ihr keine Beschwerden eingegangen sind.

<sup>7</sup> Kann keine Einigung erzielt werden, überweist der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde die Einsprachen mit seiner schriftlichen Stellungnahme dazu und allfälligen weiteren Unterlagen.

Die Aufsichtsbehörde überprüft und entscheidet über die Voraussetzungen, das Verfahren, den Verteilplan und die Einsprachen.

<sup>8</sup> Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gemäss Art. 74 BVG erhoben werden. Der Beschwerde kommt indes nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter eine entsprechende Verfügung erlässt.

## **Art. 8 Beschlussfassung / Änderung / Aushändigung**

<sup>1</sup> Das Reglement tritt mit der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde rückwirkend per 1. Januar 2005 in Kraft.

<sup>2</sup> Liegt der massgebende Zeitpunkt des Personalabbaus oder die Auflösung des Anschlussvertrages vor Inkrafttreten des per 1. Juni 2009 geänderten Artikels 27h Abs. 1 BVV2, besteht im Falle einer Übertragung der Mittel in bar für das austretende Kollektiv kein Anspruch auf einen Anteil der Wertschwankungsreserven (gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung vom 9. Juni 2005).

Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 12. Mai 2011 verabschiedet. Das Reglement wurde von der zuständigen Aufsichtsbehörde am 15. Juni 2011 genehmigt. Es ist allen Versicherten auszuhändigen.

8000 Zürich, 12. Mai 2011

Pensionskasse  
Blaues Kreuz Schweiz  
für den Stiftungsrat:

Stefan Frey    Siegfried Wiedemann  
Präsident    Aktuar



## Geschäftsstelle und Geschäftsführung

---

Pensionskasse  
Blaues Kreuz Schweiz  
Steinenbühl 63  
4417 Ziefen  
Telefon 061 933 92 00  
E-Mail [info@pk-blaueskreuz.ch](mailto:info@pk-blaueskreuz.ch)  
Web [www.pk-blaueskreuz.ch](http://www.pk-blaueskreuz.ch)